

- 9 Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abbau der öffentlichen Telefonzelle in der Dorfstraße 9 in Eldingen
- 10 Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Celle
- 11 Beschlussfassung über die Neufassung der Hundesteuersatzung
- 12 Terminplanung
- 13 Anfragen und Mitteilungen
- 14 Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

Satzung der Gemeinde Ahsnsbeck, Landkreis Celle, über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 hat der Rat der Gemeinde Ahsnsbeck in seiner Sitzung am 20.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

In der Gemeinde Ahsnsbeck werden Ablösungsbeträge für notwendige Einstellplätze baulicher Anlagen nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Zulassung der Ablösung

Können notwendige Einstellplätze nach § 47 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ahsnsbeck gem. NBauO § 47 (5) ausnahmsweise zulassen, dass der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher stattdessen einen Geldbetrag an die Gemeinde Ahsnsbeck zahlt. Die Gemeinde Ahsnsbeck verwendet den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher Parkplätze, Parkhäuser oder Einstellplätze.

§ 3
Höhe des Ablösebetrages

Als Ablösebetrag für notwendige Einstellplätze wird eine Summe von 3.000,00 € je abzulösenden Einstellplatz festgesetzt.

§ 4
Fälligkeit

Der Geldbetrag wird mit der Zulassung der Ausnahme gem. § 47 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz der NBauO fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Gemeinde Ahsnsbeck
Ahsnsbeck, den 20.04.2017

Kaiser
Bürgermeister L. S.

Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Matheide

Aufgrund der §§ 8 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226), der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Niedersächsisches GVBl. 2010 S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) und §§ 54 ff. WHG in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung vom 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Um das Lesen dieser Satzung zu erleichtern, wurde auf die Darstellung der geschlechterspezifischen Personenbezeichnungen verzichtet. In jedem genannten Fall gilt sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

(1) Diese Satzung dient dazu,

- schädliche Auswirkungen des Abwassers auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden;
- die öffentlichen Abwasseranlagen und die Gesundheit der in ihr Beschäftigten zu schützen;
- den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern;
- die Grundstücke regelgerecht an die Kanalisation anzuschließen.

Der Abwasserverband Matheide (AVM) ist gemäß § 96 des NWG i. V. m. § 8 des NKomZG verpflichtet, das in seinem Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Die nachstehenden Satzungsregelungen dienen der geordneten Erfüllung dieser Aufgabe. Zu diesem Zwecke baut, betreibt und unterhält der AVM jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Eschede, Gemeinde Faßberg, Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Hambühren Samtgemeinde Lachendorf, Gemeinde Südheide (Gemeindeteil Unterlüß), Gemeinde Wietze und Gemeinde Winsen (Aller).
 - b) dezentralen Abwasserbeseitigung (Beseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms) für das Gebiet der Gemeinde Eschede, Gemeinde Faßberg, Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Hambühren, Samtgemeinde Lachendorf, Gemeinde Südheide (mit Ausnahme der Ortschaften „Baven“, „Beckedorf“, „Bonsdorf“, „Hermannsburg“, „Oldendorf“ und „Weesen“), Gemeinde Wietze und Gemeinde Winsen (Aller).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und / oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage(n)) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der AVM im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Wasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser (z. B. belastetes Niederschlagswasser, Drainagewasser und Kühlwasser). Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende oder gesammelte Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet
- a) bei Freigefällekanal
 - aa) mit dem Revisionsschacht 1 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück,
 - ab) 1 m hinter der Grundstücksgrenze, sofern sich aufgrund eines Altbestandes auf dem zu entwässernden Grundstück kein Revisionsschacht bzw. ein Revisionsschacht erst in einem weiteren Abstand als 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt oder im Gebäude befindet,
 - b) bei Druckentwässerung mit dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück,
 - c) bei Unterdruckentwässerung mit der Ventileinheit 1 m hinter der Grundstücksgrenze.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen für Schmutzwasser und Mischwasser, die Anschlussleitung, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Abwasserverbandes Mattheide stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der AVM bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt.
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim AVM und von ihm beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim AVM und von ihm beauftragten Dritten.
- (8) Zur privaten dezentralen Anlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben auf den zu entwässernden Grundstücken.

- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den / die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Der AVM kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes (3) nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Absatz 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den AVM. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AVM alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss beim AVM gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Der AVM kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

Wird Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der AVM erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind von den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der AVM entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.
Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der AVM kann –abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung– die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den AVM nicht gefährdet wird.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der AVM dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den AVM festsetzen. Der AVM ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

- (7) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der Genehmigung hergestellt werden.
Bei Abweichungen erlischt die erteilte Genehmigung, es sei denn, ein Änderungsantrag wird unverzüglich gestellt. Spätere Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen der erneuten Genehmigung.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim AVM einzureichen, wenn die Entwässerungs- bzw. Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Absatz 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um eine Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzustellende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor, etc.) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer oder eine andere amtliche Bezeichnung,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen und vorgesehener Baumbestand.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundriss des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - g) Angaben über die Größe und die Befestigungsart der anzuschließenden und sonstiger berechneten Flächen, das Material der Abwasserleitungen und sonstigen Anlagen, die für die Grundstücksentwässerung von Bedeutung sind.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenem Strich, Niederschlagsleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dafür zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Der AVM kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Absatz 1 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Absatz 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem AVM auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- (4) Der AVM ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der AVM berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem AVM die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann der AVM fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und / oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der AVM berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit dem dafür erforderlichen Kontrollschacht einbauen zu lassen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine Kosten anzupassen. Der AVM kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8
Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen, sowie
 - die Abwasserreinigung und / oder die Schlamm-beseitigung erschweren,
 - die öffentliche Sicherheit gefährden oder
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Windeln, Tampons, Binden, Feuchttücher, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. zzt. geltenden Fassung entspricht.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Absatz 4 – i. d. zzt. geltenden Fassung entspricht.
- (3) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 5 Absatz 3 vorzulegen.
- (4) Schmutzwasser, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser), darf abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 7 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom AVM durchgeführt werden kann.

Für die im Anhang nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290), in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der auf der / den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) und / oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 1. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darauf beschäftigten Personen und / oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen bzw. diese zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter „Temperatur“.

II.

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisions-schachtes bestimmt der AVM. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der AVM kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grund-

stücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Der AVM lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisions-schachts bis ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Ergeben sich nach der Herstellung des Anschlusskanals oder des Revisionsschachtes unvorhersehbare Schwierigkeiten, die eine Änderung des Anschlusskanals oder des Revisionsschachtes erforderlich machen, so hat der Grundstückseigentümer den durch die Anpassung entstehenden Aufwand zu tragen.
- (6) Der AVM hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt bzw. wenn die Reinigung und Unterhaltung durch ein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen. Der öffentliche Revisionsschacht muss zugänglich sein. ER darf insbesondere nicht überschüttet und / oder mit feststehenden Gegenständen überbaut werden.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Herstellung, Ergänzung, Veränderung und Instandsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen (im Haus und auf dem Grundstück) obliegt dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von Dezember 2011, Teil 30 von Februar 2012 (ausgenommen Anhang B, hier gelten abweichende Sanierungsfristen: Schadenklasse A / Priorität I = 1 Jahr; Schadenklasse B / Priorität II = 5 Jahre, Schadenklasse C / Priorität III = 10 Jahre), Teile 40 und 100 von Mai 2008 – "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten.

Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das die erforderliche Sachkunde besitzt. Die Sachkunde ist dem AVM im Einzelfall auf Verlangen nachzuweisen.

Schmutzwasserleitungen müssen dicht sein.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach DIN 1986 Teil 30 von Februar 2012 (ausgenommen Anhang B, vergl. Absatz 1) instand zu halten und auf Anforderung durch den AVM den dort genannten Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Über die danach zu erfüllenden Anforderungen hinaus kann der AVM von den Grundstückseigentümern zusätzliche Dichtheitsprüfungen fordern, wenn es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere:

- a) das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt.
- b) konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist (z. B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehllanschlüsse etc.).

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem AVM vorzulegen.

Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber dem AVM die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfähigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Grundstückseigentümers. Werden Mängel festgestellt, so kann der AVM fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsgemäßen Zustand nach Absatz (1) gebracht wird. Dies schließt das Setzen von Revisions-schächten im Altbestand mit ein.
- (4) Es ist untersagt, private Hausanschlüsse ohne Genehmigung an die zentrale Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar anzuschließen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herzustellen, zu verändern und zu betreiben.
- (5) Revisionsöffnungen sollen insbesondere beim Übergang von Fallleitungen in Sammel- und Grundleitungen, bei jeder Richtungsänderung und bei der Zusammenführung von Sammel- und Grundleitungen eingebaut werden.
- (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers an die Vorschriften dieser Satzung anzupassen, wenn
- a) die öffentliche Sicherheit und / oder Ordnung gefährdet ist.
 - b) Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen.

- c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert.
- d) bauliche Veränderungen (Um- oder Ausbauten) vorgenommen werden.

Der AVM kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dem Grundstückseigentümer hierzu eine angemessene Frist zu setzen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AVM. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dies dem AVM rechtzeitig (drei Monate vor dem geplanten Beginn der Maßnahme) mitzuteilen, damit der Anschlusskanal verschlossen werden kann. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für evtl. auftretende Schäden aufzukommen.

Nicht mehr benötigte Kanalleitungen sind vom Grundstückseigentümer mit geeignetem Material zu verpressen oder zurückzubauen. Dem AVM ist hierüber Meldung zu erstatten.

§ 10a Abnahme

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme (Sichtprüfung) durch den AVM in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme ist Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Abnahme ist rechtzeitig (3 Tage vorher) beim AVM anzumelden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so kann die Abnahme verweigert werden. Die Mängel sind innerhalb einer vom AVM gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Für die Abnahmeprüfung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Alle abzunehmenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen sichtbar und gut zugänglich sein. Sie dürfen insbesondere nicht bereits überschüttet und / oder mit feststehenden Gegenständen überbaut sein.
- b) Baugruben und Rohrgräben sind den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzulegen und auszusteifen, so dass eine gefahrlose Abnahme möglich ist. Falls durch unsachgemäße Anlage von Baugruben und Kanalgräben Menschenleben oder Sachwerte gefährdet sind, kann die Baustelle stillgelegt werden, bis der vorschriftswidrige Zustand beseitigt ist.
- c) Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch den AVM oder einen beauftragten Dritten befreit den ausführenden Fachunternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Der AVM übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

Vorschriftswidrige und nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, dürfen nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

- d) Für Erweiterungen, Erneuerungen und Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die Buchstaben a) bis c) entsprechend.

- (2) Vor Inbetriebnahme ist für Grundstücksentwässerungsanlagen der Dichtheitsnachweis gemäß DIN EN 1610 auf Kosten des Grundstückseigentümers zu erbringen. Der Nachweis der Dichtheit ist Bestandteil der Abnahme. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren (Prüfprotokoll) und dem AVM unverzüglich vorzulegen.

Der AVM hat das Recht eine entsprechende Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage auf Dichtheit auf Kosten des Grundstückseigentümers im Rahmen der Abnahme auch selbst vorzunehmen.

§ 11

Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Der Einbau von Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Schlammfänge, Neutralisationsanlagen, Fettabscheider kann vom AVM gefordert werden, wenn das Abwasser die Grenzwerte des Anhang 1 (§ 8 Absatz 4) überschreitet oder Abwasser mit Inhaltsstoffen nach § 8 Absatz 1 anfällt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu gering wie möglich gehalten wird. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehend genannten Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in § 8 Absätze 5 und 6 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den AVM unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Für den Einbau von Fettabscheideranlagen gelten folgende Bestimmungen:

Auf Grundstücken, auf denen Öle und Fette organischen Ursprungs sowie durch diese Stoffe verunreinigtes Waschwasser anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen. Für Art, Bemessung, Einbau, Betrieb und Wartung der Fettabscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.

- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen abgeschiedenen Stoffe, wie z. B. Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die fachgerechte Entsorgung ist dem AVM unaufgefordert nachzuweisen. Sie dürfen an keiner anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar wieder zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer ist für den Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung der Vorbehandlungsanlage oder die vorschriftswidrige Beseitigung des zu entsorgenden Gutes entsteht.

- (4) Vorbehandlungsanlagen mit unzulänglicher Reinigungsleistung sind innerhalb einer von AVM zu setzenden angemessenen Frist zu ändern. Der AVM kann bei Überschreitung von Grenzwerten oder zur Einhaltung von Frachtbegrenzungen notwendige Nachrüstungen von Vorbehandlungsanlagen fordern.

- (5) Auf Verlangen des AVM hat der Grundstückseigentümer einen für den Betrieb der Vorbehandlungsanlage Verantwortlichen zu benennen. Die verantwortlichen Personen haben die erforderliche Sachkunde auf Verlangen nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) AVM kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 5 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

- (2) Dem AVM oder Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der AVM oder dessen Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Sie dürfen insbesondere nicht überschüttet und / oder mit feststehenden Gegenständen überbaut werden.

- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der AVM dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den AVM oder einen Beauftragten festsetzen. Der AVM ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 13
Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den AVM nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat den AVM außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwassererhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III.
Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 14
Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben) sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten gemäß DIN 4261 („Kleinkläranlagen: Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde; der Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube bedarf der Erlaubnis der zuständigen Gemeinde).
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Dem AVM oder den von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Dem AVM ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

- c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen) bzw. der Erlaubnis der zuständigen Gemeinde (bei abflusslosen Sammelgruben).
- (4) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
- (5) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom Grundstückseigentümer nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom AVM oder durch von ihm beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem AVM rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15
Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden vom AVM oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem AVM innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden dem AVM die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorkläranlage der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorkläranlage hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Der AVM kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorkläranlage zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Der AVM oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV.
Schlussvorschriften

§ 16
Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des AVM oder mit Zustimmung des AVM betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17
Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AVM mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist der AVM unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem AVM mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem AVM schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzer dies unverzüglich dem AVM mitzuteilen.

§ 18
Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss auf seine Kosten fachgerecht zu schließen.

§ 19
Befreiungen

- (1) Der AVM kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20
Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AVM von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die dem AVM durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 AbwAG i. d. F. v. 18.01.2005, BGBl. I S. 114) verursacht, hat dem AVM den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom AVM schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den AVM von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21
Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i. d. F. v. 04.07.2011(Nds. GVBl. Nr.16/2011 S.238) i. V. m. den §§64 bis 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005

(Nds.GVBl.2/2005 S.9) - jeweils in den zzt. geltenden Fassungen - ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt bzw. die zu erzwingende Handlung erledigt worden ist.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren betrieben werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt bzw. vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen beantragt;
 5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 6. § 9 Abs. 7 Anschlusskanäle eigenmächtig verändert oder beschädigt.
 7. § 10 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 10 Abs. 4 private Hausanschlüsse ohne Genehmigung an die zentrale Abwasseranlage anschließt oder Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, verändert oder betreibt.
 9. § 10a Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 10. § 10a Absatz 2 den Dichtheitsnachweis gemäß DIN EN 1610 nicht vor Inbetriebnahme dem AVM vorlegt.

11. § 11 Absatz 1 dem AVM eine Überschreitung der Einleitungswerte nicht unverzüglich mitteilt und / oder das für die Eigenkontrolle erforderliche Betriebstagebuch nicht vorschriftsgemäß führt.

12. § 11 Absatz 3 die fachgerechte Entsorgung dem AVM nicht unaufgefordert nachweist und / oder abgeschiedenen Stoffe an anderer Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

13. § 12 Beauftragten des AVM nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

14. § 14 Abs. 2 die Entleerung behindert;

15. § 14 Abs. 6 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht vom AVM beauftragte Dritte vornehmen lässt;

16. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht vom AVM beauftragte Dritte vornehmen lässt;

17. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

18. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim AVM - Betriebsführung Celle - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Verwaltung eingesehen werden.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 25.11.2009 außer Kraft.

Abwasserverband Matheide
Celle, den 06.04.2017

Kiemann L. S.
Verbandsgeschäftsführer

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter¹ DIN Normen - DEV-Nummern²

a) Temperatur **35°C** DIN 38404-C4 Dez. 1976

b) pH-Wert **wenigstens 6,5**

höchstens 10,0

DIN 38404-C5, Juli 2009

c) Absetzbare Stoffe

nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit

DIN 38409-H9 Juli 1980

2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

Gesamt 300 mg/l DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)³

3. Kohlenwasserstoffe⁴

a) Kohlenwasserstoffindex gesamt **100 mg/l** DIN EN ISO 9377-2-H 53; 2001-07

DIN EN 856 (Teil 1, 2016-09; Teil 2; 2016-12)

und DIN 1999-100 (2016-12 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten

b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:

20 mg/l DIN EN ISO 9377-2-H 53 Juli 2001

c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)⁵

1 mg/l DIN EN ISO 9562; 2005-02

d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)

0,5 mg/l DIN EN ISO 10301-F4 Aug. 1997

4. Organische halogenfreie

Lösemittel

DIN EN ISO 15680 2004-04; DIN EN ISO 17943 2016-10; DIN EN ISO 38407-41 2011-06;

DIN EN ISO 38407-43 2014-10

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als **10 g/l** als TOC gaschromatisch z.B. analog

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As) **0,5 mg/l** DIN EN ISO 17294-2 2005-02

OENORM EN ISO 11969 1997-01-01

DIN EN ISO 11885-E 22 2009-09

b) Blei (Pb) **1,0 mg/l** DIN 38406-E 6 1998-07

DIN 38406-E 16 1990-03

DIN EN ISO 11885 2009-09

DIN EN ISO 17294 2005-02

c) Cadmium⁷ (Cd) **0,5 mg/l** DIN 38406-E 16 1990-03

DIN EN ISO 5961 – E 19 1995-05

DIN EN ISO 11885-E 22 2009-09

DIN EN ISO 17294-2; 2017-01

d) Chrom 6wertig (Cr) **0,2 mg/l** DIN EN ISO 10304-3 – D 22 1997-11

DIN 38405-D 24 1987-05

DIN EN ISO 11885-E 22 2009-09

e) Chrom (Cr) **1,0 mg/l** DIN EN 1233 – E 10 1996-08

DIN EN ISO 17294-2 2005-02

DIN EN ISO 11885-E 22 2009-09

f) Kupfer (Cu) **1,0 mg/l** DIN 38406-E 16 1990-03
DIN 38406-E 7 1991-09
DIN EN ISO 11885-E 22 2009-09
DIN EN ISO 17294-2 2005-02

g) Nickel (Ni) **1,0 mg/l** DIN 38406-E 11 1991-09
DIN 38406-E 16 1990-03
DIN EN ISO 11885-E 22 2009-09
DIN EN ISO 17294-2 2005-02

h) Quecksilber (Hg) **0,1 mg/l** DIN EN ISO 12846 2012-08

i) Selen⁸ (Se)

j) Zink (Zn) **5,0 mg/l** DIN 38406-8 2004-10
DIN 38406-E 16 1990-03
DIN EN ISO 11885-E 22 2009-09
DIN EN ISO 17294-2 2005-02

k) Zinn (Sn) **5,0 mg/l** entspr. ISO 17378-2 2014-02
DIN EN ISO 11885-E 22 2009-09
DIN EN ISO 17294-2 2005-02

l) Cobalt (Co) **2,0 mg/l** DIN 38406-E 16 1990-03
DIN 38406-E 24 1993-03
DIN EN ISO 11885-E 22 2009-09
DIN EN ISO 17294-2 2005-02

m) Silber⁹ (Ag)

n) Antimon¹⁰ (Sb) **0,5 mg/l** ISO 17378-2 2014-02
DIN 38405-D 32 2000-05
DIN EN ISO 11885-E 22 2009-09

o) Barium¹¹ (Ba)

p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)
Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei
der Abwasserableitung und -reinigung auftreten

q) Mangan (Mn), Thallium (Tl), Vanadium (V)

Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der
17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen
ist

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N)
100 mg/l <5000 EW **200 mg/l** >5000 EW
DIN 38406-E5 1983-10
DIN EN ISO 11732 –E23 2005-05

b) Cyanid, leicht freisetzbar¹² **1,0 mg/l** DIN 38405-D 13 2011-04

c) Fluorid (F) **50 mg/l** DIN 38405-D4 1985-07
entspr. DIN EN ISO 10304–1 2009-07

d) Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N)
10 mg/l DIN EN 26777 – D 10 1993-04
DIN EN ISO 10304 – 1 2009-07
DIN EN ISO 13395 – D 28 1996-12

e) Sulfat (SO₄-)¹³ **600 mg/l** DIN EN ISO 10304 – 1 2009-07
DIN 38405-D 5 1985-01

f) Phosphor, gesamt (P) **50 mg/l** DIN EN ISO 6878 2004-09
DIN EN ISO 1885 – E 22 2009-09

g) Sulfid, leicht freisetzbar (S₂-) **2,0 mg/l** DIN 38405-D27 2016-10

7. Organische Stoffe

a) Phenolindex, wasserdampflich¹⁴
100 mg/l DIN 38409-H16-2 1984-06

b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)" (17. Lieferung;1986) **100 mg/l**

Anmerkungen zu Anhang 1

- 1 Vor Herausgabe der jeweiligen Satzung sind die allgemeinen Parameter und DIN-Normen im Einzelnen auf Aktualität zu überprüfen.
- 2 Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 20 G vom 31.07.2009 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).
- 3 Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
- 4 Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.
- 5 Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen 1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlammentsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.
- 6 In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- 7 Bei diesem Grenzwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- 8 Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
- 9 Von einem Grenzwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatelleinleitungen keine Besorgnis besteht.
- 10 Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Grenzwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Grenzwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
- 11 Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.
- 12 Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.
- 13 Grenzwerte wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Grenzwert 600 mg/l SO₄²⁻ bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO₄²⁻ für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.
- 14 Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.
